

Beitragsstufe	Anzahl Arbeitnehmer**	Monatlicher Mitgliedsbeitrag in €
I	Nur Filialbetrieb	27,30
II	0-3	27,30
III	4-10	45,30
IV	11-20	67,60
V	21-50	109,60
VI	51-75	150,10
VII	über 75	194,90

## Hinweise:

\* gem. Satzung § 8 (II) Satz 1

\*\*Als Arbeitnehmer gelten alle Vollzeitbeschäftigten einschließlich der mit beschäftigten sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen (ausgenommen Ehegatten). Mehrere Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer Beschäftigungsdauer auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechnet:

4 geringfügig Beschäftigte = 1 Arbeitnehmer; 2 Teilzeitbeschäftigte = 1 Arbeitnehmer

Aushilfen mit einer monatlichen Vergütung bis 450,00 € („Minijobber“) gelten als geringfügig Beschäftigte, mit einer höheren monatlichen Vergütung als Teilzeitbeschäftigte. Auszubildende werden in der Beitragsordnung nicht als Beschäftigte berücksichtigt.

Die Einteilung in die entsprechende Beitragsgruppe richtet sich nach den Mitteilungen des Mitgliedes im Aufnahmeantrag. Eine Änderung in der Beitragsgruppe kann nur ab dem Quartal erfolgen, das der Mitteilung des Mitgliedes bezüglich der Änderung der Anzahl seiner Mitarbeiter folgt.

## Regelung für Filialbetriebe:

Führt ein Unternehmer im Verbandsbereich mehrere Betriebe und ist dabei der Erlaubnisträger für den Haupt- und für den Filialbetrieb rechtlich identisch, so erfolgt die Einstufung und karteimäßige Führung nach den Verhältnissen des Hauptbetriebs.

Das Gleiche gilt, wenn es sich bei den rechtlich unterschiedlichen Betrieben, insbesondere unterschiedliche juristische Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften handelt, der Inhaber oder Gesellschafter/Komplementär bzw. der Gesellschafter der Komplementär-GmbH des Hauptbetriebes an dem Filialbetrieb mit mindestens 50 % beteiligt ist.

Die Filiale wird unabhängig von der Arbeitnehmerzahl in der Beitragsstufe 1 eingruppiert.

**Saisonbetriebe:** Werden 12 Monate im Jahr berechnet und erhalten 25% Nachlass auf den Beitrag in der entsprechenden Beitragsstufe. Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die mindestens drei Monate im Jahr durchgehend geschlossen haben.

**Persönliche Mitgliedschaft:** gem. § 4 I (3) der BHG-Satzung: € 11,20 monatlich

**Außerordentliche Mitglieder** gem. § 4 III der BHG-Satzung werden in der Beitragsstufe 2 geführt. Nach Betriebseröffnung werden die Mitglieder zum nächsten Quartalswechsel in die entsprechende Beitragsstufe umgebucht.

**Erhebungszeitraum:** Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 1. April erhoben.